

# Mietspiegel Maulbronn

2023/2024







# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>7</b>
Funktion und Anwendung des Mietspiegels .....	7
Einfacher Mietspiegel .....	7
Ortsübliche Vergleichsmiete .....	7
Geltungsbereich .....	7
Gültigkeitszeitraum .....	7
Mietpreisspannen .....	8
Beratung .....	9
<b>Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete</b> .....	<b>11</b>
Rechenschema .....	11
Tabelle 1: Basismiete .....	12
Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage) .....	14
<b>Weiterführende Hinweise</b> .....	<b>16</b>
Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete .....	16
Kappungsgrenze .....	16
Prüfung auf Mietüberhöhung .....	16
<b>Erläuterungen</b> .....	<b>17</b>
Baujahr .....	17
Wohnfläche .....	17
Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten .....	17



Rathaus



20  
19  
18  
17



# Vorwort

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Maulbronn liegt nicht nur eingebettet in eine wunderschöne zisterziensische Kulturlandschaft, sondern besticht auch als Schul- und Kulturstandort sowie mit einem guten Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen. Es gibt also viele Gründe hierher zu kommen und hier heimisch zu werden.

Für eine solche Entscheidung spielen auch Verfügbarkeit und Preise für vermieteten Wohnraum eine nicht zu unterschätzende Rolle und vor allem für junge Familien kann es wichtig sein, das Mietpreisniveau in Maulbronn und den Stadtteilen zu kennen.

Mit einem kurzen Blick in den städtischen Mietspiegel lässt sich die ortsübliche Vergleichsmiete für die ausgewählte Wohnung nun problemlos und schnell ermitteln. Dabei spielen die Lage des Hauses, dessen Baujahr und die Wohnungsausstattung eine Rolle.

Hilfreich ist der Mietspiegel aber nicht nur für Mieter, sondern er kann und soll auch von Vermietern als Bezugsgröße zur Festsetzung der Miete genommen werden. Damit erhalten auch nicht zuletzt diejenigen, welche bauen wollen, um (später) auch zu vermieten, mehr Sicherheit für ihre Planungen.

Der vorliegende Mietspiegel, ein sog. „einfacher Mietspiegel“ nach § 558c BGB, wurde schon bei seiner Erarbeitung von Haus & Grund Mühlacker sowie dem Mieterverein Pforzheim begleitet und wird von beiden Interessensvertretungen anerkannt. Dafür sind wir dankbar, trägt doch dies nicht zuletzt auch zu einem Mehr an Transparenz und Rechtssicherheit für Mieter und Vermieter bei.

Herzlichen Dank allen, die sich bei der Erarbeitung des Mietspiegels eingebracht und engagiert haben.

Ihr

Andreas Felchle  
Bürgermeister



# Allgemeine Hinweise

## Funktion und Anwendung des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die Mieten, die in Maulbronn, Schmie und Zaisersweiher für frei finanzierte Wohnungen bezahlt werden. Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen („freien“) Wohnungsmarkt transparent zu machen und Auseinandersetzungen über Mietpreise zu versachlichen.

Anwendung findet der Mietspiegel im Rahmen

- einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB)
- der Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

(zu weiterführenden Informationen siehe S. 16)

## Einfacher Mietspiegel

Dieser einfache Mietspiegel gemäß § 558c BGB wird von der Stadt Maulbronn anerkannt. Die Aufstellung des Mietspiegels wurde fachlich begleitet durch:

- DMB Mieterverein Pforzheim und Enzkreis e.V. und
- Haus & Grund Mühlacker e.V.

Die sich bei Wohnungen unterschiedlicher Fläche, Ausstattung, Wohnlage und unterschiedlichen Baujahrs zeigenden Preisdifferenzen wurden aus Preisstrukturanalysen abgeleitet und das Preisniveau im Mietspiegel durch Preisabstandsmessungen im regionalen Kontext festgestellt. Diese Analysen erfolgten auf Basis von Wohnungsinseraten der Jahre 2014 bis 2022 und wurden von Ulrich Stein, freier Statistiker, Steinbruchstr. 24, 70186 Stuttgart vorgenommen. Sowohl das Preisniveau als auch die Preisstrukturen in diesem Mietspiegel sind statistisch fundiert.

## Ortsübliche Vergleichsmiete

Bei der ortsüblichen Vergleichsmiete handelt es sich um die durchschnittliche Nettokaltmiete im „freien“ Wohnungsmarkt für Wohnraum in Maulbronn, Schmie und Zaisersweiher von vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaf-

fenheit und Lage, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Abs. 2 BGB). Für die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgeblich sind nur Mietverhältnisse, bei denen die Nettokaltmiete in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder geändert worden ist.

Bei der Nettokaltmiete handelt es sich um die Zahlung, die rein für die Überlassung der Wohnung geleistet wird. Neben-, Betriebskosten, Stellplatz- oder Küchenmieten oder Zuschläge für die Möblierung sind nicht Teil der Nettokaltmiete. Sind solche Kosten und Zuschläge in der Mietzahlung enthalten, muss zur Anwendung des Mietspiegels die Nettokaltmiete für die Wohnung ermittelt werden (siehe hierzu auch S. 17).

## Geltungsbereich

Der Mietspiegel kann nur auf Wohnungen im „freien“ (nicht preisgebundenen) Mietwohnungsmarkt, die bis Dezember 2022 gebaut wurden, angewandt werden. Er gilt nicht für:

- Dienst- und Werkwohnungen
- Wohnungen in Heimen/Internaten
- Ferienwohnungen/zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen
- Öffentlich geförderte Wohnungen in der Bindungsfrist

Aufgrund ihrer Seltenheit auf dem Mietmarkt in Maulbronn, Schmie und Zaisersweiher kann die ortsübliche Vergleichsmiete für

- Wohnungen mit Wohnflächen unter 30 oder über 160 m<sup>2</sup>

nicht zuverlässig festgestellt werden. Für diese Wohnungen enthält der Mietspiegel keine Angaben zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Bei (unter-)vermieteten Zimmern oder Wohnräumen ohne baulich getrennten und abschließbaren Zugang handelt es sich um keine „Wohnungen“ im Sinne des Mietspiegels. Für diese Vertragsverhältnisse ist der Mietspiegel nicht anwendbar.

## Gültigkeitszeitraum

Der Mietspiegel gilt vom 1.1.2023 an.

## Mietpreisspannen

Um Besonderheiten von Wohnungen gerecht werden zu können, sind im Mietspiegel Mietpreisspannen um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete herum definiert. Gründe für Abweichungen der Mieten vom Mittelwert sind unter anderem im Mietspiegel nicht berücksichtigte Wohnungs-/Gebäudemerkmale oder ein im Mietmarkt seltener Gebäude-/Wohnungstyp. Bei den im Mietspiegel berücksichtigten Ausstattungsmerkmalen

können Qualitätsunterschiede (z.B. ein guter oder schlechter Erhaltungszustand) zu Abweichungen in der Miethöhe zwischen ansonsten vergleichbaren Wohnungen führen.

Die Spanngrenzen sind so berechnet, dass sich 2/3 aller Nettokaltmieten für vergleichbare Wohnungen innerhalb der Spanne befinden. Mietpreise innerhalb der Spanne gelten als „ortsüblich“. Bei der Anwendung des Mietspiegels sollten Abweichungen vom Spannenmittelwert mit Besonderheiten der Wohnung begründet werden können.





## Beratung

Beratung für ihre Mitglieder bieten:

<b>Haus &amp; Grund Mühlacker e.V.</b>	<b>DMB Mieterverein Pforzeim und Enzkreis e.V.</b>
Bahnhofstr. 48 75417 Mühlacker  Telefon: 07041-81 16 63 E-Mail: <a href="mailto:mail@kanzlei-svenschuh.de">mail@kanzlei-svenschuh.de</a> Internet: <a href="https://www.hausundgrund.de/verein/hausgrund-muehlacker-ev">https://www.hausundgrund.de/verein/hausgrund-muehlacker-ev</a>	Westliche Karl-Friedrich-Str. 292 75172 Pforzeim  Telefon: 07231-31 35 11 E-Mail: <a href="mailto:info@mietervereinpforzeim.de">info@mietervereinpforzeim.de</a> Internet: <a href="https://www.mietervereinpforzeim.de/">https://www.mietervereinpforzeim.de/</a>

Kontaktadresse bei der Stadtverwaltung (keine rechtliche Beratung möglich):

<b>Stadtverwaltung Maulbronn</b>	<b>Sprechzeiten</b>
Liegenschaften und Umweltschutz Frau Tanja Fanz Zimmer 9 Klosterhof 31 75433 Maulbronn  Telefon 0 70 43 / 103 – 63 E-Mail: <a href="mailto:fanz@maulbronn.de">fanz@maulbronn.de</a> Internet: <a href="https://www.maulbronn.de">https://www.maulbronn.de</a>	Vormittags: Mo, Di, Do, Fr: 8 bis 12 Uhr Mi: 9 bis 13 Uhr  Nachmittags: Mi: 14 bis 18 Uhr

Der Mietspiegel liegt im Rathaus (Klosterhof 31, Zimmer 9) aus und ist dort kostenlos erhältlich.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie unter [www.mietspiegel-maulbronn.de](http://www.mietspiegel-maulbronn.de) im Internet. Dort kann auch die Mietspiegel-Broschüre als PDF heruntergeladen werden.

### Rechenschritte

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in vier Schritten errechnet:

**Schritt 1:** Ermittlung der „Basismiete“, die von der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung abhängig ist.

**Schritt 2:** Ermittlung des Einflusses von Lage und Ausstattung der Wohnung auf die Miethöhe. Dazu wird anhand einer Prüfliste ein Punktwert für die Wohnung errechnet. Positive Punktwerte führen zu Zuschlägen auf die Basismiete, negative Punktwerte zu Abschlägen.

**Schritt 3:** Ermittlung der mittleren ortsüblichen Vergleichsmiete.

**Schritt 4:** Ermittlung der Mietpreisspanne.



# Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

## Rechenschema

Bitte berechnen Sie die ortsübliche Vergleichsmiete nach folgendem Schema:

Bitte tragen Sie in die umrahmten Felder ein:			
Wohnfläche der Wohnung:	<input type="text"/>		
Baujahr der Wohnung:	<input type="text"/>		
<b>Schritt 1:</b> Entnehmen Sie der Tabelle 1 (S. 12 u. 13) die Basismiete.			
Basismiete gemäß der Tabelle 1:	<input type="text"/>	€/m <sup>2</sup>	← <b>A</b>
<b>Schritt 2:</b> Ermitteln Sie den Punktwert für die Wohnung gemäß der Tabelle 2 (S. 14 u. 15)			
Punktwert der Wohnung gemäß Tabelle 2:	<input type="text"/>	Punkte	← <b>B</b>
Zählen Sie zu diesem Punktwert 100 hinzu:	<input type="text"/>		← <b>C</b>
<b>Schritt 3:</b> Ermitteln Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete:			
Berechnen Sie:	<b>A</b> x <b>C</b> / 100	<input type="text"/>	€/m <sup>2</sup> ← <b>D</b>
<b>Schritt 4:</b> Ermitteln Sie die Mietpreisspanne:			
<i>Spannen-Untergrenze</i>			
Berechnen Sie:	<b>D</b> x 0,87	<input type="text"/>	€/m <sup>2</sup> ← <b>E</b>
<i>Spannen-Obergrenze</i>			
Berechnen Sie:	<b>D</b> x 1,13	<input type="text"/>	€/m <sup>2</sup> ← <b>F</b>

<b>Ergebnis-Zusammenfassung:</b>		
Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung beträgt in € je m <sup>2</sup> (netto, kalt):		
<input type="text"/> <b>E</b>	<input type="text"/> <b>D</b>	<input type="text"/> <b>F</b>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze
Durch Multiplikation dieser Werte mit der Wohnfläche der Wohnung ergibt sich eine ortsübliche Vergleichsmiete in € (netto, kalt) von:		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze

## Tabelle 1: Basismiete

Die Basismiete wird der folgenden Tabelle entnommen und später im Rechenschema unter **A** eingetragen. Ausgewählt wird das Tabellenfeld, bei dem im Zeilentitel die zur Wohn-

fläche der Wohnung passende Wohnflächenkategorie und in der Spaltenüberschrift die zum Baujahr der Wohnung passende Baujahreskategorie steht.

Tabelle 1.1: Monatliche Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter Euro/m<sup>2</sup> (Baujahre bis 2008)

Wohnfläche	Baujahre							
	vor 1981	1982 - 1984	1985 - 1988	1989 - 1992	1993 - 1996	1997 - 2000	2001 - 2004	2005 - 2008
30 bis unter 31 m <sup>2</sup>	8,62	8,68	8,75	8,89	9,09	9,26	9,42	9,64
31 bis unter 32 m <sup>2</sup>	8,44	8,50	8,58	8,71	8,91	9,09	9,25	9,47
32 bis unter 33 m <sup>2</sup>	8,29	8,34	8,42	8,56	8,75	8,93	9,10	9,31
33 bis unter 34 m <sup>2</sup>	8,16	8,21	8,30	8,43	8,63	8,79	8,96	9,18
34 bis unter 36 m <sup>2</sup>	7,96	8,02	8,11	8,24	8,44	8,61	8,77	8,99
36 bis unter 39 m <sup>2</sup>	7,84	7,89	7,97	8,11	8,30	8,47	8,64	8,86
39 bis unter 42 m <sup>2</sup>	7,66	7,71	7,80	7,93	8,13	8,30	8,46	8,69
42 bis unter 45 m <sup>2</sup>	7,50	7,56	7,64	7,78	7,97	8,15	8,31	8,53
45 bis unter 49 m <sup>2</sup>	7,36	7,42	7,49	7,63	7,83	8,00	8,17	8,38
49 bis unter 53 m <sup>2</sup>	7,23	7,29	7,38	7,50	7,71	7,88	8,04	8,26
53 bis unter 57 m <sup>2</sup>	7,12	7,18	7,27	7,41	7,60	7,77	7,93	8,15
57 bis unter 61 m <sup>2</sup>	7,05	7,09	7,18	7,32	7,51	7,68	7,85	8,07
61 bis unter 65 m <sup>2</sup>	6,98	7,03	7,11	7,25	7,45	7,61	7,78	8,00
65 bis unter 70 m <sup>2</sup>	6,93	6,98	7,07	7,20	7,40	7,56	7,73	7,95
70 bis unter 75 m <sup>2</sup>	6,89	6,94	7,03	7,16	7,36	7,52	7,69	7,91
75 bis unter 80 m <sup>2</sup>	6,85	6,91	7,00	7,12	7,33	7,49	7,66	7,88
80 bis unter 85 m <sup>2</sup>	6,81	6,87	6,95	7,08	7,28	7,46	7,62	7,84
85 bis unter 95 m <sup>2</sup>	6,75	6,81	6,89	7,03	7,22	7,40	7,56	7,78
95 bis unter 105 m <sup>2</sup>	6,70	6,75	6,84	6,98	7,17	7,34	7,50	7,73
105 bis unter 125 m <sup>2</sup>	6,67	6,71	6,80	6,94	7,13	7,30	7,47	7,68
125 bis unter 160 m <sup>2</sup>	6,66	6,70	6,79	6,93	7,12	7,29	7,46	7,68

Tabelle 1.2: Monatliche Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter Euro/m<sup>2</sup> (Baujahre ab 2009)

Wohnfläche	Baujahre						
	2009 - 2012	2013 - 2014	2015 - 2016	2017 - 2018	2019 - 2020	2021	2022
30 bis unter 31 m <sup>2</sup>	9,89	10,16	10,40	10,70	11,06	11,38	11,55
31 bis unter 32 m <sup>2</sup>	9,72	9,98	10,23	10,51	10,87	11,19	11,36
32 bis unter 33 m <sup>2</sup>	9,55	9,83	10,06	10,35	10,71	11,02	11,19
33 bis unter 34 m <sup>2</sup>	9,43	9,69	9,93	10,22	10,57	10,88	11,05
34 bis unter 36 m <sup>2</sup>	9,24	9,51	9,74	10,02	10,36	10,68	10,84
36 bis unter 39 m <sup>2</sup>	9,11	9,37	9,60	9,89	10,23	10,53	10,70
39 bis unter 42 m <sup>2</sup>	8,93	9,19	9,43	9,70	10,04	10,34	10,50
42 bis unter 45 m <sup>2</sup>	8,77	9,04	9,27	9,54	9,88	10,18	10,33
45 bis unter 49 m <sup>2</sup>	8,64	8,89	9,11	9,39	9,73	10,02	10,18
49 bis unter 53 m <sup>2</sup>	8,51	8,76	8,99	9,26	9,59	9,89	10,04
53 bis unter 57 m <sup>2</sup>	8,40	8,66	8,88	9,15	9,48	9,77	9,92
57 bis unter 61 m <sup>2</sup>	8,31	8,57	8,79	9,07	9,39	9,68	9,84
61 bis unter 65 m <sup>2</sup>	8,25	8,50	8,72	8,99	9,32	9,60	9,76
65 bis unter 70 m <sup>2</sup>	8,20	8,45	8,68	8,94	9,27	9,55	9,71
70 bis unter 75 m <sup>2</sup>	8,16	8,41	8,64	8,90	9,23	9,51	9,66
75 bis unter 80 m <sup>2</sup>	8,13	8,38	8,61	8,87	9,19	9,48	9,62
80 bis unter 85 m <sup>2</sup>	8,08	8,33	8,56	8,82	9,14	9,43	9,58
85 bis unter 95 m <sup>2</sup>	8,02	8,28	8,50	8,76	9,09	9,37	9,51
95 bis unter 105 m <sup>2</sup>	7,97	8,23	8,45	8,71	9,03	9,31	9,46
105 bis unter 125 m <sup>2</sup>	7,93	8,19	8,40	8,67	8,99	9,26	9,42
125 bis unter 160 m <sup>2</sup>	7,92	8,18	8,39	8,66	8,98	9,25	9,41

**Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)**

Der Preiseinfluss der Ausstattung und Wohnlage wird bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete über einen Punktwert berücksichtigt. In der folgenden Prüfliste sind Ausstattungs- und Lagemerkmale aufgeführt, die mietsteigernde oder mietenkende Effekte haben. Für jedes der Merkmale gibt es einen Punktwert, der positiv oder negativ sein kann. Am Ende werden die Punktzahlen für die Merkmale, die die Wohnung aufweist, zusammen gezählt und die Gesamtpunktzahl unter **B** in das Rechenschema eingetragen. Die Gesamtpunktzahl kann positiv, 0, oder negativ sein.

**Nur von Vermieterinnen/Vermietern gestellte Ausstattungselemente** können bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden. Die in der Tabelle 2 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen können teilweise nur für Wohnungen bis zu einem bestimmten Baujahr berücksichtigt werden, da es sich um „nachträgliche“ Modernisierungsmaßnahmen handelt. Die Modernität / der gute Erhaltungszustand der Ausstattung von Wohnungen mit jüngem Baualter kommt in einem höheren Basispreis in Tabelle 1 zum Ausdruck.

		mietsenkend: ↘	mietsteigernd: ↗	Punkte
<b>Hauptsächliche Heizungsart</b>				
Einzelöfen, Kachelöfen		↘		-5
Elektrospeicherheizung		↘		-5
Elektrofußbodenheizung		↘		-5
Etagenheizung		→		0
Zentralheizung		→		0
Fußbodenheizung (wassergeführt)		↗		2
<b>Überwiegender Bodenbelag</b>				
kein Bodenbelag gestellt (Selbsteinbau MieterInnen)		↘		-4
PVC- oder Dielenboden		↘		-2
Linoleum-, Teppich-, Fliesen-, Korkboden		→		0
Laminat		↗		1
Parkett, Natursteinboden, Vinyl		↗		2
<b>Sanitärausstattung</b>				
Einfache Sanitärausstattung		↘		-2
Standardausstattung		→		0
Gehobene Sanitärausstattung		↗		2
Die Art der Sanitärausstattung ergibt sich aus der Zahl der im Folgenden aufgelisteten Ausstattungselemente:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 oder weniger Ausstattungselemente: einfache Sanitärausstattung</li> <li>• 5 bis 7 Ausstattungselemente: Standardausstattung</li> <li>• 8 oder mehr Ausstattungselemente: gehobene Sanitärausstattung</li> </ul>				
Badewanne (getrennte) Dusche ein oder mehrere Waschbecken (mehrere Waschbecken können nicht mehrfach gezählt werden)	Einhandmischer (Mischbatterie) Bidet (Sitzwaschbecken) Urinal Handtuchwärmer Fußbodenheizung im Bad	wirksame Entlüftung gefliefter Fußboden geflieste Wände im Nassbereich (mindestens türhoch)		
Ein WC in der Wohnung ist Standard und wird nicht in die Bewertung einbezogen.				

		Übertrag:	
		Punkte	
		mietsenkend: ↘	mietsteigernd: ↗
<b>Küchenraum</b>			
Kochnische	↘	-3	
Offene Küche	↗	3	
Sonstige Küchenräume	→	0	
<b>Sonstige Merkmale</b>			
Leitungen (Strom, Wasser oder Gas) liegen auf Putz	↘	-8	
Einfachverglasung / Verbund- oder Kastenfenster	↘	-5	
Wohnungseingang liegt unter der Straßenebene / Tiefparterre	↘	-3	
Wohnung liegt im Erdgeschoss, der Wohn-/Schlafbereich ist von der Straße einsehbar (Merkmal kann nicht für Einfamilienhäuser angewandt werden)	↘	-3	
Wohnung hat keinen Balkon, keine Loggia oder Terrasse	↘	-2	
Keine Gegensprechanlage	↘	-1	
Waschküche im Gebäude	↗	1	
Aufzug im Gebäude (außerhalb von Gebäuden mit 6 und mehr Geschossen)	↗	1	
Ebenerdiger Abstellraum für Fahrräder / Fahrradgarage	↗	1	
Hauptbad ist Tageslichtbad (hat Fenster)	↗	2	
Gästebad / zweites Bad in der Wohnung	↗	2	
Garten- / Gartenanteil (direkt von der Wohnung aus zugänglich, gut nutzbar)	↗	2	
<b>Sanierungen / Modernisierung der Ausstattung</b>			
Fußboden wurde 2002 oder früher verlegt	↘	-2	
Fußboden wurde 2017 oder später verlegt*	↗	1	
Modernisierung der Heizungsanlage 2012 oder später**	↗	1	
Elektroleitungen wurden 2003 oder später modernisiert***	↗	2	
Sanitärausstattung wurde 2012 oder später modernisiert**	↗	2	
Nachträgl. energetische Sanierung der kompletten Gebäudehülle (Dach und Fassade) 1997 oder später****	↗	3	
<b>Verkehrsbelastung / Lage im Gewerbegebiet</b>			
Keine/niedrige Belastung (nur Anliegerverkehr)	→	0	
Mäßige Belastung (auch Durchgangsverkehr)	↘	-3	
Starke Belastung (starker Durchgangsverkehr)	↘	-6	
Wohnung liegt in einem Gewerbegebiet	↘	-4	
<b>Wohnbezirke</b>			
Maulbronn	↗	3	
Schmie	→	0	
Zaisersweiher	→	0	
<b>Gesamtpunktzahl</b> (bitte in das Rechenschema bei <b>B</b> eintragen)			

\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2016 möglich.

\*\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2011 möglich.

\*\*\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2002 möglich.

\*\*\*\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 1996 möglich.

# Weiterführende Hinweise

## Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei einer „Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete“ (§ 558 BGB). Vermieterinnen/Vermieter müssen im Mieterhöhungsverlangen die dem Mietspiegel zu entnehmenden Angaben zur Wohnung ihren Mieterinnen/Mieter mitteilen. Neben der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete müssen auch die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete relevanten Merkmale der Wohnung genannt werden.

Der Mietspiegel muss dem Schreiben mit dem Mieterhöhungsverlangen nicht beigelegt werden. Ein Hinweis darauf, wo er eingesehen werden kann, genügt. Die Gemeinde Maulbronn gestattet als Herausgeberin des Mietspiegels ausdrücklich das Kopieren/Ausdrucken des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/Mieter. Auch kann der Mietspiegel im Internet unter [www.mietspiegel-maulbronn.de](http://www.mietspiegel-maulbronn.de) abgerufen werden. Der Mietspiegel liegt im Rathaus (Klosterhof 31, Zimmer 9) aus und ist dort kostenlos erhältlich.

§ Rechtsquellen: § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), § 558a BGB (Form und Begründung der Mieterhöhung), § 558a Absatz 3 (Pflicht des Vermieters, die Angaben zur Wohnung im Mietspiegel im Mieterhöhungsverlangen mitzuteilen), Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.08.2010 AZ: VIII ZR 231/09 (keine Pflicht zur Beilage des Mietspiegels).

## Kappungsgrenze

Bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete darf der Mietanstieg innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Monat der Mieterhöhung nicht mehr als 20 Prozent betragen (Kappungsgrenze).

Zwischen der letzten Mieterhöhung/dem Vertragsabschluss und dem Monat, an dem das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter/den Mietern zugestellt wird, müssen mindestens 12 Monate liegen. Die Zustimmung zur höheren Mietzahlung darf dabei frühestens für den Monat verlangt werden, in dem die letzte Mieterhöhung/der Vertragsabschluss mindestens 15 Monate zurück liegt.

Innerhalb dieser Zeiträume erfolgte modernisierungsbedingte Mieterhöhungen (§ 559 BGB) oder Veränderungen der Betriebskosten (§ 560 BGB) bleiben für die Berechnung der Fristen ohne Folgen. Es kommt also nur darauf an, wann der Vertragsabschluss war, bzw. wann die letzte Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt ist.

§ Rechtsquellen: § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB (Kappungsgrenze), § 558 Abs. 1 BGB (Fristen).

## Prüfung auf Mietüberhöhung

Die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete liefert auch den Vergleichsmaßstab für die Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz). Eine Mietüberhöhung liegt vor, wenn eine Vermieterin/ein Vermieter ein geringes Angebot an vergleichbaren Wohnungen auf dem Markt ausnutzt und ursächlich deshalb eine Nettokaltmiete von mehr als 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt.



# Erläuterungen

## Baujahr

Als Baujahr der Wohnung gilt im Zweifel das Jahr, in dem die Wohnung bezugsfertig wurde. Auch für nachträgliche Aus- und Anbauten in oder an bestehenden Gebäuden gilt als Baujahr der Wohnung das Jahr der Bezugfertigkeit.

## Wohnfläche

Die Wohnfläche von Wohnungen wird in der Regel gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV vom 25.11.2003) bestimmt. Bei Mietverträgen, die vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, ist für die Wohnflächenberechnung unter Umständen noch die „Zweite Berechnungsverordnung“ vom 12.10.1990 anzuwenden. Die folgenden Schilderungen beziehen sich auf die Flächenberechnung gemäß der Wohnflächenverordnung.

Berücksichtigt werden die Flächen sämtlicher Räume innerhalb der Wohnung, nicht berücksichtigt die Flächen von Räumen außerhalb der Wohnung: Abstellräume (im Keller oder unter dem Dach), Heizungsräume, Waschküchen, Trockenräume, Garagen.

Für die Flächenberechnung werden die „lichten“ Entfernungen zwischen den Vorderkanten der Bauteile (also z.B. der Mauer inklusive aufgetragenem Putz) ermittelt. Ist die lichte Höhe eines Raums oder Raumteils zwei Meter oder höher, wird die Fläche darunter in vollem Umfang zur Wohnfläche gezählt. Bei Raumteilen mit lichten Höhen von einem bis unter zwei Metern (z.B. bei Flächen unter einer Dachschräge), werden Flächen nur zur Hälfte angerechnet. Die Flächen unter Raumteilen mit einer lichten Höhe von unter einem Meter werden bei der Wohnflächenermittlung nicht berücksichtigt.

Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden in der Regel zu einem Viertel zur Wohnfläche gerechnet. Bei besonderer Qualität können diese Grundflächen auch mit bis zu 50 Prozent in die Berechnung eingehen. Wenn ein Wintergarten oder ein Raum mit einem Schwimmbad beheizbar sind, wird ihre gesamte Grundfläche zur Wohnfläche gezählt. Ansonsten nur zur Hälfte.

Daneben gibt es noch Sonderregelungen für Schornsteine, Vormauerungen, Pfeiler und Säulen, Treppen, Treppenabsätze, Türnischen, Fenster- und Wandnischen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

§ Rechtsquelle: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003.

## Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Werden mit der Mietzahlung Neben- / Betriebskosten, Küchen-, Stellplatzmieten und Möblierungszuschläge abgerechnet, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettokaltmiete ermittelt werden.

Für den Abzug der Betriebskosten von der Mietzahlung müssen die tatsächlichen Kosten aus Belegen ermittelt werden. Ein Gesamtüberblick über die Arten von Betriebskosten ist der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu entnehmen.

Die Höhe der Zuschläge für die Überlassung von Küchenausstattung und die Möblierung müssen dem Einzelfall angemessen ermittelt werden.

§ Rechtsquellen: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003, Urteil des BGH v. 12.07.2006 - VIII ZR 215105 (Ansatz der tatsächlich anfallenden Betriebskosten).



### **Impressum**

Stadtverwaltung Maulbronn  
Klosterhof 31  
75433 Maulbronn  
Telefon: 07043/103-0  
E-Mail: info@maulbronn.de

### **Bildnachweis**

Titelbild © Sohl media  
S. 2/3 u. S. 4/5 © Stadt Maulbronn

### **Gestaltung**

Wolfgang Werner | Wolfking Media  
E-Mail: wolfking-media@gmx.de

### **Urheberrecht**

Copyright © 2023 Stadt Maulbronn. Alle Rechte vorbehalten. Abdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Maulbronn. Ausdrücklich gestattet ist die Vervielfältigung des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/Mieter.

